

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00345

vom 31. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2012.00345

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00345 du 31 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00345 del 31 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1975, war ab 1. September 2008 bei der „Y.____ GmbH“ tätig (Urk. 7/69). Am 17. Dezember 2009 wurde das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgelöst (Urk. 6/68). Mit Urteil vom 14. März 2012 (Urk. 3/12) löste der Einzelrichter des Handelsgerichts des Kantons Zürich die Gesellschaft auf und ordnete die konkursrechtliche

Liquidation nach

Art. 731 b Abs. 1 Ziff.

E. 3

OR) höher bewertet werden kann als das Interesse eines Gläubigers der Gesellschaft, ein pendentes Verfahren fortzuführen und seinen Anspruch durchzusetzen (vgl. Rolf Watter /Charlotte Pamer -Wiese in: Basler Kommentar OR II, 4. Auflage, Basel 2012 [BSK OR], N 9, N 16-17 und N 25 zu Art. 731b OR).

Selbst bei einer Beteiligung des Beschwerdeführers am Verfahren nach Art. 731b OR kann daher nicht geschlossen werden, dass diesfalls der Insolvenztatbestand nach Art. 51 Abs. 1 lit. b AVIG erfüllt wäre. Wenn sich der Beschwerdeführer in Anbetracht dieser Unwägbarkeiten nicht mehr an diesem Verfahren beteiligt hat (Urk. 1), kann darin gesamtthaft gesehen keine relevante Verletzung der Schadenminderungspflicht erblickt werden, ist ihm doch zuzuhalten, dass er seiner Schadenminderungspflicht in der ersten entscheidenden Phase ab Anfang 2010 unverzüglich nachgekommen ist und in der Folge insbesondere dafür gesorgt hat, dass die Firma im Handelsregister eingetragen blieb. Damit ermöglichte er, dass das nach Art. 941 a Abs. 1 OR und Art. 154 Abs. 1 der Handelsregisterverordnung (HRegV) ohnehin von Amtes wegen eingeleitete Verfahren gemäss Art. 731b Abs. 1 OR durchgeführt werden konnte.

4.

E. 3.1

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer die Schadenminderungspflicht in grobfahrlässiger Weise verletzt hat.

Ferner ist zu prüfen, ob und bejahendenfalls welcher Insolvenztatbestand vorliegt.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hat im Zeitraum ab Anfang 2010 bis Mitte des Jahres 2011 bezüglich ausstehender Lohnforderungen gegen „Y.____ GmbH“ drei Verfahren

angestrengt: Das mit dem Betreibungsbegehren vom 12. Februar 2010 (Urk. 3/2) eingeleitete Zwangsvollstreckungsverfahren bis zur Verfügung des Konkursgerichtes Z.____ vom 28. Januar 2011, mit welcher auf das Konkursbegehren

infolge Fehlens der notwendigen Organe nicht eingetreten wurde (Urk. 3/15), das arbeitsgerichtliche Verfahren bis zum Beschluss des Bezirksgerichts

A.____ vom 14. Januar 2011, mit welchem auf die Rechtsbegehren (soweit relevant) mangels eines Rechtsschutzinteresses nicht eingetreten wurde (Urk. 3/14) und ein Verfahren nach Art. 938a Abs. 2 OR bis zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Juli 2011 (Urk. 3/16), mit welchem in Gutheissung der Berufung des Beschwerdeführers die am 12. Januar 2011 verfügte Löschung der Gesellschaft im Handelsregister (Urk. 3/13) aufgehoben wurde. Bis Mitte des Jahres 2011 ist der Beschwerdeführer somit seiner Schadenminderungspflicht vollumfänglich nachgekommen, was unbestritten ist (Urk. 2).

E. 4

.3

Die im Gesetz genannten Insolvenztatbestände sind grundsätzlich abschliessend (BGE 131 V 196 E. 4.1.2).

Zu prüfen ist daher, ob die Liquidation der Gesellschaft nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR unter Art. 51 Abs. 1 lit. a AVIG zu subsumieren ist.

Art. 51 Abs. 1 lit. a AVIG setzt voraus, dass über den Arbeitgeber der Konkurs eröffnet worden ist. Mit der richterlich angeordneten Liquidation der Gesellschaft gemäss den Vorschriften über den Konkurs wurde zwar nicht der Konkurs im Sinne von Art. 171 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) eröffnet, indessen wurde ein Rechtszustand geschaffen, der diesem gleichkommt. Zudem wurden vorliegend die vernünftigerweise in Frage kommenden Verfahren durchgeführt: das Zwangsvollstreckungsverfahren, ein arbeitsgerichtliches Verfahren sowie je ein Verfahren nach Art. 938a Abs. 2 OR und Art. 731b Abs. 1 OR. Schliesslich wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, womit feststeht, dass die Gesellschaft über keine verwertbaren Aktiven mehr verfügt. Unter diesen Umständen ist die Liquidation nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR subsidiär unter Art. 51 Abs. 1 lit. a zu subsumieren.

E. 4.2

Der Einzelrichter des Handelsgerichts des Kantons Zürich hat mit Urteil vom 14. März 2012 (Urk. 3/18) die Gesellschaft aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet. Mit Urteil des Konkursrichters vom 23. August 2012 wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt (Handelsregisterauszug, Urk. 10; Urk. 3/22).

Art. 731b Abs. 1 OR lautet: Fehlt der Gesellschaft eines der vorgeschriebenen Organe oder ist eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt, so kann ein Aktionär, ein Gläubiger oder der Handelsregisterführer dem Richter beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Der Richter kann insbesondere: der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen derer der rechtmässige Zustand wieder herzustellen ist (Ziff. 1); das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen (Ziff. 2); die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs

anordnen (Ziff. 3).

E. 4.4

Der Beschwerdeführer hat daher grundsätzlich Anspruch auf Ausrichtung von Insolvenzschädigung hat. In Gutheissung der Beschwerde ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie nach Prüfung der übrigen Voraussetzungen über den Anspruch auf Insolvenzschädigung neu verfügt.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber Grünig Fraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.